



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 24. Oktober 2023			Nr. 40/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
360	20.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-22-17864	476
361	20.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18338	476
362	24.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2024	477 – 479

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **360. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-22-17864**

Gegen Frau Khrystyna Nikitenko, zuletzt wohnhaft Dorfstr. 11 in 49549 Ladbergen ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.10.2023 (Az.: 51-14-22-17864) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 40/2023/360**

### **361. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18338**

Gegen Herrn Serhi Pastukh, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.10.2023 (Az.: 51-14-32-18338) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 40/2023/361**

## 362. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2024

- I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2024 wird am 23.10.2023 dem Kreistag zugeleitet:

### Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>827.079.950 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>827.079.950 €</b>

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>810.422.009 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>796.638.979 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>16.785.875 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>62.736.125 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>38.000.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.259.455 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **38.000.000 €** festgesetzt.

#### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **59.160.000 €** festgesetzt.

Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **33,2 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **28,07 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

#### § 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

#### § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 02.10.2023  
gez. Christian Termathe  
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 04.10.2023  
gez. Dr. Martin Sommer  
(Landrat)

- II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmererei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Einwohnerinnen, Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.23 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmererei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 24.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-001/007  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat  
Kreis Steinfurt

**Kreis Steinfurt 40/2023/362**